



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Landschaftsverband Rheinland

Landesjugendamt

50663 Köln

An den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landesjugendamt

48133 Münster

01. Juli 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 322-6000.  
bei Antwort bitte angeben

Denise Scheibe  
Telefon 0211 837-3297  
Telefax 0211 837-2200  
Denise.Scheibe@mkffi.nrw.de

## **Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung**

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das den gleichen Auftrag an Bildung, Erziehung und Betreuung hat wie die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung (vgl. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)). Sie weist jedoch Alleinstellungsmerkmale auf, die sich ganz wesentlich von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterscheiden und die die Grundlage dafür sind, warum insoweit beispielsweise andere Qualifikationsmaßstäbe gelten. Neben dem familiären Charakter dieses Betreuungsangebots ist insbesondere die Notwendigkeit der höchstpersönlichen Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch für die Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen und für die Großtagespflege.

Für die Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist ein erstes wichtiges Abgrenzungskriterium, ob das Betreuungsangebot fortbestünde, wenn die konkrete Betreuungsperson das Angebot dauerhaft aufgibt oder ob das Angebot an der Betriebsstätte unabhängig von einer konkreten Person betrieben wird (vgl. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen 5.3.3). Die Einrichtung ist mithin orts- und gebäudebezogen, während die Kindertagespflege personenbezogen ist. Um die Kindertagespflege (Erlaubnis nach § 43 SGB VIII) von Kindertageseinrichtungen, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

bedürfen, abzugrenzen, muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines jeden Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein. *Nicht ausreichend ist, dass die Betreuung der Kinder durch ihre konkrete Tagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung in Tageseinrichtungen, bei der eine Erzieherin vorwiegend eine Gruppe betreut* (vgl. DIJuF, Gutachten vom 31.12.2006 zu Rechtsfragen der Finanzierung von Kindertagespflege aus öffentlicher Hand- unter Einbeziehung arbeitssteuer- und versicherungsrechtlicher Faktoren, S. 30/31) VG Hannover, Beschluss vom 8. Januar 2018 – 3 A 5750/15 –. In einer Großtagespflege kann damit ausdrücklich nicht, anders als in einer Kindertageseinrichtung, der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder frei unter den Kindertagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden.

Auch wenn im Einzelfall Kindertagespflege gemäß § 22 Absatz 6 KiBiz (in der ab 1.8.2020 geltenden Fassung) mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden kann, muss zu jeder Zeit die persönliche Zuordnung zu **einer** Kindertagespflegeperson sichergestellt sein. Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein (vgl. Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen Kapitel 5.4.2).

Bei der Organisation von Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen und in Großtagespflege ist daher insbesondere zu beachten:

### **1. Pausen**

Bei nichtselbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind. Die Pause der Kindertagespflegeperson muss so konzeptionell festgehalten werden, dass ein Verlassen der Kindertagespflegestelle möglich ist. Ruhepausen sind keine „Ausfallzeiten“ im Sinne von § 23 Absatz 4 SGB VIII. Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforder-

lich. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen.

## **2. Schichtarbeit**

Schichtdienste und regelmäßige gegenseitige Vertretung sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann. Die Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches, des Kinderbildungsgesetzes und die zu den Alleinstellungsmerkmalen entwickelte Rechtsprechung müssen jederzeit erfüllt werden. Es ist nicht möglich, dass die angestellten Kindertagespflegepersonen sich die Betreuung aller Kinder teilen, da es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson um eine betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtung handelt. OVG NRW, Beschluss vom 19. März 2015 – 12 B 211/15: *„Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien.“*

## **3. Vertretung**

Nur bei Vertretungsregelungen für Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit) kann ausnahmsweise von dem Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden. Auch in diesen Fällen ist Transparenz gegenüber den Eltern und dem betreuten Kind unerlässlich. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, ist darauf zu achten, dass während der Vertretungsbetreuung die Kindergruppe keinen weiteren regelmäßigen Wechseln ausgesetzt ist. Ein familiennahes Umfeld mit möglichst vertrauten Kindern in der Gruppe sollte zum Wohle der Kinder auch während der Ausfallzeiten gewährleistet werden (Näheres vgl. Handreichung in der Kindertagespflege Kapitel 7., besonders 7.1.).

## **4. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern ist ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege, das in engem Zusammenhang mit dem vertraglichen

und persönlichen Zuordnungserfordernis steht. Die besondere Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können.

Seite 4 von 4

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann